

reformierte  
kirche stäfa-hombrechtikon

# Spesenreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon

Erstellt am 17.02.2022 (Version 1.0)  
Revidiert am 30.08.2024 (Version 2.0)

## Art. 1 - Gültigkeit und Zweck

Das Spesenreglement gilt für alle Mitarbeitenden, Beauftragte, Freiwillige Behördenmitglieder und Arbeitsgruppen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon.

Als Grundlage dienen:

- Personalverordnung der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich (PVO; LS 181.40)
- Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO; LS 181.401).
- Allgemeines Spesenreglement der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich (01.01.2013)

Wo nichts anderes festgehalten ist, gelten die übergeordneten Bestimmungen.

Entschädigungen für Lager, Exkursionen und Ferienwochen sind im Lagerreglement geregelt.

## Art. 2 – Grundsätze Spesen

Grundsätzlich gilt, dass Spesen immer effektiv aufgrund der Belege abgerechnet werden.

### Reisen

Grundsätzlich wird der öffentliche Verkehr benützt. Vergütet werden jeweils Billette zum ½ Tarif in der 2. Klasse. Dies gilt auch für Besitzerinnen und Besitzer eines GAs. Bei Fehlen eines Halbtax-Abonnementes wird der volle Tarif erstattet.

### Fahrzeuge

Für die dienstliche Benutzung von privaten Fahrzeugen erfolgt eine Kilometer-Entschädigung gem. VVO, §72. Diese entspricht den Ansätzen des Kantons für Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung

Bei der Benutzung von Fahrzeugen für Warentransporte soll eine kostengünstige und umweltschonende Variante gewählt werden.

## Art. 4 - Sitzungs- und Taggelder

### Mitarbeitende

Sitzungs- und Taggelder werden nur an Mitarbeitende mit einem Arbeitspensum von weniger als 30% ausbezahlt. Bei allen übrigen Mitarbeitenden müssen Sitzungen und Tagesbeanspruchungen über die Arbeitszeit abgerechnet, bzw. kompensiert werden.

### Pfarrpersonen

Die Teilnahme von Pfarrpersonen an Sitzungen, gehört zum Grundauftrag (Art. 162 KO). Dazu gehören Sitzungen der Kirchenpflege, der Pfarrwahlkommission gemäss § 13 Abs. 2 PfrVO, des Gemeindekonventes (auch bei dessen Leitung), usw. Ausgenommen sind spezielle Aufgaben, die ausserhalb jeder pfarramtlichen Tätigkeit und Verantwortung liegen.

### Freiwillige

Finanzielle Aufwendungen von Freiwilligen im Zusammenhang mit einem Angebot oder einem Projekt der Kirchgemeinde werden aufgrund der Belege vergütet. Freiwilligen, die in einer von der Kirchenpflege eingesetzten Arbeitsgruppe oder Kommission mitarbeiten, wird ein Sitzungs- oder Taggeld ausbezahlt.

### Leitung Gemeindekonvent

Für die Leitung des Gemeindekonvents, durch einen Mitarbeitenden, werden innerhalb des Bereiches folgende Anzahl Stunden budgetiert:

- a. 4x2 Std = 8 Std (Vorbereiten und Nachbearbeiten GEKO)
- b. 10x2 Std = 20 Std (Vorbereiten und KIPF-Sitzung)

Die Auszahlung erfolgt auf Grund der Erfassung im Cleartime jeweils im Dezember. Die Teilnahme am Geko ist im entsprechenden Pflichtenheft bereits enthalten. Es werden keine weiteren Sitzungsgelder ausgezahlt.

### Sitzungs- und Taggelder

Es gelten folgende Ansätze:

- Sitzungsgeld bis 3 Stunden, total	CHF	50.00
- halbes Taggeld bis 5 Stunden, total	CHF	100.00
- ganzes Taggeld ab 5 Stunden, total	CHF	200.00



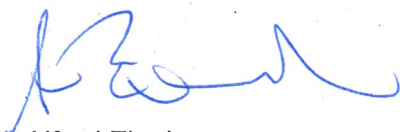
## Art. 5 – In Kraft treten

Dieses revidierte Spesenreglement tritt mit Genehmigung durch die Kirchenpflege am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 17. Februar 2022

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon



Cornelia Bizzari  
Präsidentin



Alfred Ziegler  
Vizepräsident

